OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450737/13/Wg

Datum:
Linz, 11. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der L. GmbH, c/o H., X, W., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 17. Juni 2020, GZ: 0064638/2019 AS KF, betreffend Kommunalsteuer 2015 - 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom 17. Juni 2020 wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 17. Juni 2020 der Beschwerdeführerin (Bf) für den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019 die auf die Gemeinde Linz entfallende Kommunalsteuer sowie Säumniszuschlag und Verspätungszuschlag fest. Der Spruch des Bescheides enthält eine Tabelle, in der für jedes Jahr Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuer, Nachforderung, Säumniszuschlag und Verspätungszuschlag angeführt sind. Daraus ergibt sich laut dem Bescheid für den angeführten Zeitraum eine Nachforderung auf dem Kommunalsteuerkonto von insgesamt 65.504,74 Euro bei einer Gesamtbemessungsgrundlage von 2.183.491,58 Euro sowie ein Säumniszuschlag in der Höhe von insgesamt 1.310,09 Euro sowie ein Verspätungszuschlag in der Höhe von insgesamt 655,05 Euro. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 3. November 2020 als unbegründet abgewiesen. Aufgrund des Vorlageantrages der Bf legte die belangte Behörde Beschwerde und Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor.

I.2. Zwischen Bf und belangter Behörde ist strittig, ob die Voraussetzungen einer Kommunalsteuerbefreiung iSd § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz erfüllt sind.

I.2.1. In der Beschwerde wird unter Hinweis auf Entscheidungen des VwGH vorgebracht, die Kommunalsteuerbefreiung iSD § 8 Z 2 KommStG sei anwendbar, wenn die Körperschaft abgabenbegünstigt iSd §§ 34ff BAO ist und soweit sie tatsächlich begünstigte Zwecke iSd § 8 Z 2 KommStG verfolgt. Die Verfolgung auch anderer Zwecke im Rahmen der §§ 34 ff BAO sei für die Kommunalsteuerbefreiung nicht schädlich, sie führe zur partiellen Anwendung der Befreiung auf die Verfolgung begünstigter Zwecke iSd § 8 Z 2 KommStG. Unter Punkt 2.3.2. der Beschwerde mit der Überschrift „Anwendung Befreiungsbestimmung iSd § 8 Z 2 KommStG auf X“ führt die Bf aus: „Völlig unbestritten ist, dass es sich bei X um eine abgabenbegünstigte Körperschaft iSd §§ 34ff BAO handelt. Wie oben dargestellt, geht aus beiden Gesellschaftsverträgen klar hervor, dass die Beschwerdeführerin ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke verfolgen darf und ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist. Ebenso sind ein Ausschüttungsverbot sowie ein Verbot, Personen wirtschaftlich zu begünstigen, enthalten. Bei Auflösung der Gesellschaft war das gesamte Vermögen lt Gesellschaftsvertrag aus 2008 gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu widmen. Bevorzugt sollte das Vermögen Einrichtungen zugewendet werden, welche im Bereich Alten- und Behindertenhilfe tätig sind. Wenn die belangte Behörde behauptet, dass der in der Auflösungsbestimmung zum Gesellschaftsvertrag aus 2008 enthaltene mögliche kirchliche Verwendungszweck zur Nichtanwendbarkeit der Kommunalsteuerbestimmung führt, verkennt sie die Rechtslage. Aus der oben zitierten

Rechtsprechung ergibt sich, dass selbst die tatsächliche Verfolgung anderer und nicht von § 8 Z 2 KommStG erfassten Zwecke trotzdem zur partiellen Anwendbarkeit der Kommunalsteuerbefreiung führt. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber nur die tatsächliche Verfolgung kirchlicher Zwecke in der Kommunalsteuer – abweichend zu sonstigen abgabenrechtlichen Bestimmungen – nicht von § 8 Z 2 umfasst. Entscheidendes Kriterium für die – partielle – Begünstigungsschädlichkeit ist die (tatsächliche) Verfolgung von kirchlichen Zwecken. Kirchlich sind gemäß § 38 Abs 1 BAO nur solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gefördert werden. Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes-/Bethäusern und kirchlichen Gemeinde-/Pfarrhäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorgerlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis. Derartige Zwecke werden von X unstrittig nicht verfolgt. Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde in Hinblick auf die Anerkennung als spendenbegünstigte Einrichtung iSd § 4a ESTG die Auflösungsbestimmung des Gesellschaftsvertrages dahingehend geändert, dass das vorhandene Vermögen bei Auflösung der Gesellschaft spenden-begünstigten Zwecken iSD § 4a Abs 2 Z 1 EStG (Forschungseinrichtungen) zu verwenden ist, wobei Einrichtungen im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe bevorzugt auszuwählen sind. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergaben sich aus der gesetzlichen Anforderung des § 4a Abs 8 Z 1 lit e ESTG, wonach als Voraussetzung für die Aufnahme in die „Spendenliste“ des Finanzamtes war, dass die Körperschaft ihr Vermögen bei Auflösung nur für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 1, 3 und 5 ESTG verwenden darf. Seit dem 12. Dezember 2016 ist X eine spendenbegünstigte Einrichtung iSD § 4a Abs 3 Z 6 ESTG. § 4a Abs 3 Z 6 ESTG sieht vor, dass spendenbegünstigte Einrichtungen zwingend gemeinnützig iSD §§ 34ff BAO sein müssen. Mit Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 vom 12. Dezember 2016 wurde festgestellt, dass die X sämtliche Voraussetzungen des § 4a Abs 3 Z 6 ESTG erfüllt, somit auch gemeinnützig iSD §§ 34ff BAO ist. Die in § 4a Abs 8 Z 1 lit e ESTG gesetzlich zwingende Einschränkung der Auflösungs-bestimmung auf die Verwendung für spendenbegünstigte Zwecke kann nicht schädlich für das Vorliegen der Gemeinnützigkeit iSd §§ 34ff BAO sein, da ansonsten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a Abs 8 Z 1 ESTG in seiner Gesamtheit (§ 4a Abs 8 Z 1 lit a ESTG setzt zugleich Gemeinnützigkeit iSd §§ 34 ff BAO voraus) denkunmöglich wäre. Der Gesetzgeber sieht daher in der Einschränkung der Auflösungsbestimmung iSD § 4a Abs 8 Z 1 lit e ESTG keinen Widerspruch mit dem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 34ff BAO. Die X war daher im gesamten gegenständlichen Zeitraum 2015 bis 2019 abgabenbegünstigt iSd §§ 34ff BAO. ...

Die Tätigkeiten der X bestehen völlig unzweifelhaft ausschließlich in Maßnahmen, die der Eingliederung bzw der persönlichen Hilfe von Behinderten dient. Unternehmensgegenstand von X ist die Forschung & Entwicklung und Beratung im Bereich assistierender Technologien, unterstützte Kommunikation sowie Lern- und Trainingssoftware für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung. Soweit sich die Forschungstätigkeit der X an Behinderte richtet und der Entwicklung von Produkten für deren Hilfestellung dienen, ist sie ebenso der Behindertenfürsorge zuzurechnen. Assistierende Technologien bieten für Menschen mit Behinderung und Menschen im Alter die Chance zur aktiven und barrierefreien Teilnahme an Bildung, Beruf und Freizeit – sie sind der Schlüssel, um moderne Computer- und Kommunikationstechnologien für behinderte Menschen zugänglich zu machen. Auf der Website des Unternehmens von www.lifetool.at wird das umfangreiche Tätigkeitsfeld der X auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge übersichtlich dargestellt. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass X sowohl abgabenbegünstigt iSD §§ 34 ff BAO ist, als auch ausschließlich auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge tätig ist und allenfalls auch mildtätig ist, weshalb die Kommunalsteuerbefreiung iSD § 8 Z 2 KommStG anzuwenden ist.“ Unter Hinweis auf die Entscheidung des VwGH 2010/13/0082 führt die Bf des Weiteren aus: „Der Gesetzeswortlaut des § 8 Z 2 KommStG ist mit dem Gesetzeswortlaut des § 4 Z 4 lit a 2. TS ESTG iDF Steuerreformgesetz 2009 BGBl I Nr 25/2009 insofern wortident, als die Abgabenbegünstigung zur Anwendung gelangt, soweit die Körperschaft bestimmten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Vor dem Hintergrund der oben zitierten VwGH Rechtsprechung vom 24. September 2014 ist davon auszugehen, dass der idente Wortlaut des § 8 Z 2 KommStG so auszulegen ist, dass es sich ebenso um eine tätigkeitsbezogene Einengung handelt, die nur die tatsächliche Geschäftsführung betrifft und nicht in den Statuten verankert sein muss. So muss auch die Auflösungsbestimmung der Statuten keine explizite Vermögensbindung für die in § 8 Z 2 KommStG defin ierten Zwecke enthalten. Soweit die tatsächliche Geschäftsführung begünstigte Zwecke iSd § 8 Z 2 KommStG verfolgt und die Körperschaften ansonsten die (allgemeinen) Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO verfolgt, ist die Kommunalsteuerbefreiung anzuwenden. Da X wie oben beschrieben die Voraussetzungen der §§ 34 BAO erfüllt und tätigkeitsbezogen ausschließlich Zwecke der Behindertenfürsorge, allenfalls auch mildtätigen Zwecken dient, ist die Kommunalsteuerbefreiung für die X anzuwenden. ...“ Die belangte Behörde ist der Ansicht, Punkt 13 des Gesellschaftsvertrages stehe der Anwendung des § 8 Z 2 KommStG entgegen:

I.2.2. Die belangte Behörde gibt in der Beschwerdevorentscheidung die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 34, 36, 37, 39, 40, 42 und 43 auszugsweise wieder. Sie ist der Ansicht, die Bf erfülle nicht die gesetzlichen Anforderungen des § 8 Z 2 KommStG, weil die zitierte Auflösungsbestimmung (Punkt 13 des Gesellschaftsvertrages) keine Einengung auf die in § 8 Z 2 KommStG genannten Zwecke erkennen lasse. Dass wie Punkt 13 des Gesellschaftsvertrages ausführt,

Einrichtungen auf dem Gebiet der Alten- und Behindertenhilfe dabei zu bevorzugen seien, vermöge daran nichts zu ändern, da auch die Zuwendung des Vermögens an andere Einrichtungen dem Gesellschaftsvertrag entsprechen würde. Gleiches gelte auch für die Ausführungen in Punkt 13 der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages, da hier im Falle der Auflösung der GmbH oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke Bezug auf eine Vermögensbindung hinsichtlich gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke genommen werde. Bereits auf Grund der mangelhaften Bindung des Restvermögens im Gesellschaftsvertrag könne keine abgabenrechtliche Begünstigung zu Tragen kommen und sei die ausschließliche Förderung des gemeinnützigen bzw mildtätigen Zweckes aus kommunalsteuerrechtlicher Sicht zu verneinen.

II.1. Im Beschwerdeverfahren des LVwG legte die Bf eine eidesstättige Erklärung ihres Geschäftsführers vor. Die belangte Behörde teilte dem LVwG dazu mit, dass keine Bedenken bestehen, diese eidesstättige Erklärung den Feststellungen zu Grunde zu legen. Nach schriftlicher Wahrung des Parteiengehörs verzichteten belangte Behörde und Bf auf die Durchführung einer Verhandlung. Das LVwG stellt folgenden Sachverhalt fest:

II.2. Die Bf wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 1. Juli 2008 mit Sitz in L. (konkret X, L.) gegründet und am 26. Juli 2008 ins Firmenbuch eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag lautet in seiner ursprünglichen Form (Stand 1. Juli 2008) wie folgt:
„2. Gegenstand des Unternehmens:
2.1. Gegenstand des Unternehmens ist:
2.1.1. die vorbehaltslose und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn orientierte Unterstützung von Menschen mit Behinderung mittels assistierenden, barrierefreien Technologien und Kommunikationshilfen um folgende Ziele zu erreichen
- wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft
- aktive Beteiligung an der Wissens- und Informationsgesellschaft
- volle Integration in das Bildungswesen
- maximale Integration in die Arbeitswelt
- die weitgehende Reduzierung von Fremdhilfe
- Freude am Leben und das „Miteinander“ fördern
2.1.2. die Forschung, Entwicklung und Anwendung von assistierenden und barrierefreien Technologien und Kommunikationshilfen in einem interdisziplinärem Team, begleitet von Expertinnen aus dem jeweiligen Fachgebiet der Kommunikation, Bildung, Wissenschaft, Arbeit, Therapie, Rehabilitation, Pflege, ergänzenden und alternativen Kommunikation (AAC)
2.1.3. die Bereitstellung eines nicht auf wirtschaftlichen Gewinn und von sämtlichen Verkaufszwängen befreiten Beratungs- und Informationsangebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sowie allen interessierten Personen und Institutionen

2.1.4. Die Gesellschaft ihrerseits ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes an Unternehmen und Gesellschaften zu beteiligen, die Geschäftsführung zu übernehmen sowie andere Zweigniederlassung im In- und Ausland zu gründen.
2.1.5. Die GmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke und strebt keinen Gewinn an (vgl Punkt 9.).
...
13. Liquidation:
Bei Auflösung der Gesellschaft ist das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen, soweit es die Stammeinlage übersteigt, einem anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu widmen, wobei bevorzugt Einrichtungen aus dem Bereich der Alten- und Behindertenhilfe hierfür durch Gesellschafterbeschluss auszuwählen sind. Dies gilt sinngemäß auch für den etwaigen Wegfall des bisher begünstigten Zweckes der Gesellschaft."

II.3. Der geänderte Gesellschaftsvertrag (Neufassung vom 17. November 2016, welcher der belangten Behörde erst nach Erlassung des Bescheides vom 17. Juni 2020 übermittelt wurde) enthält auszugsweise folgende Bestimmungen:
„2. Zweck und Gegenstand des Unternehmens:
2.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und strebt keinen Gewinn an.
2.2. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen
2.3. Zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks widmet sich die Gesellschaft insbesondere folgenden Bereichen (ideelle Mittel):
2.3.1. Akquisition, Organisation, Durchführung, Unterstützung, Betreuung, und Kontrolle von Forschungsprojekten, insbesondere auf dem Gebiet der vorbehaltlosen und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen mittels assistierenden, barrierefreien Technologien und Kommunikationshilfen zur Ermöglichung der

- wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft
- aktiven Beteiligung an der Wissens- und Informationsgesellschaft
- vollen Integration in das Bildungswesen
- maximalen Integration in die Arbeitswelt
- weitgehenden Reduzierung von Fremdhilfe
- Freude am Leben und das „Miteinander" fördern

2.3.2. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung von assistierenden und barrierefreien Technologien und Kommunikationshilfen in einem interdisziplinärem Team, begleitet von Expertinnen aus dem jeweiligen Fachgebiet der Kommunikation, Bildung, Wissenschaft, Arbeit, Therapie, Rehabilitation, Pflege, ergänzenden und alternativen Kommunikation (AAC)

2.3.3. Die Initiierung, Förderung und Koordination der Zusammenarbeit und Kooperation der Forschungsprojekte und Forschungseinrichtungen, Universitäten und privaten Rechtsträgern
2.3.4. Die Bereitstellung und Verwertung der Forschungsergebnisse in Form eines nicht auf wirtschaftlichen Gewinn und von sämtlichen Verkaufszwängen befreiten Beratungs- und Informationsangebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sowie allen interessierten Personen und Institutionen
2.3.5. Die Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, Vorträgen, Symposien und Diskussionen
2.3.6. Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen, Tätigkeitsberichten, Informationen und Informationsbroschüren
2.3.7. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Ausbau einer entsprechenden Präsenz im Internet
2.3.8. Ausübung und Verwertung von Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Markenrechten und Musterrechten
2.3.9. sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten in oben angeführten Bereichen (Schwerpunkt Menschen mit Behinderung und Menschen im Alter)
2.3.10. Unterstützung von und Beteiligung an Unternehmungen, Veranstaltungen, Einrichtungen, Gruppen und Initiativen, die dem Gesellschaftszweck gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Sonstige Geschäfte, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig sind, wie zB der Erwerb von Liegenschaften, Errichtung von Baulichkeiten oder Vermietung von Einrichtungen. Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.
2.4. Die Gesellschaft erreicht ihren gemeinnützigen Gesellschaftszweck durch folgende finanzielle (materielle) Mittel:
Subventionen und Förderungen, Förderbeiträge der Gesellschafter, Gesellschafterzuschüsse, sonstige Subventionen, Spenden, Sammlungen, Erträgnisse aus Gesellschaftsvermögen (wie Bankguthaben und Beteiligungen), sonstige Zuwendungen (Vermächtnisse und ähnliche), Erträgnisse aus Lizenzgebühren, Erträgnisse aus Ersatz Entwicklungskosten, Erträgnisse aus Unternehmungen, Projekten, Veranstaltungen, Seminaren und sonstigen Einrichtungen.
2.5. Gesellschaftern oder diesen nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Gesammelte Spenden dürfen ausschließlich für begünstigte Zwecke verwendet werden. Allfällige Verwertungsrechte an Forschungsergebnissen verbleiben bei der Gesellschaft und kommen nicht den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen zugute. ...
13. Liquidation:
Bei Auflösung der Gesellschaft ist das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen, soweit es die Stammeinlage übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 ESTG 1988 zu verwenden. Auch im Falle der behördlichen Aufhebung der Gesellschaft, der freiwilligen Auflösung und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Gesellschaftszweckes ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen ausschließlich

und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 des ESTG 1988 zu verwenden. Die Einrichtungen, welche bevorzugt im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe tätig sein sollen, sind hierfür durch Gesellschafterbeschluss auszuwählen."

II.4. Die Bf hat sich im beschwerdegegenständlichen Zeitraum 2015 bis 2019 ausschließlich der Behindertenfürsorge sowie der Alten- und Krankenfürsorge gewidmet. Die Bf diente somit ausschließlich gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und Behinderten-/Kranken-/Altenfürsorge. Es kann unbestritten festgestellt werden, dass im beschwerdegegenständlichen Zeitraum in der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Behinderten/Kranken/Altenfürsorge durchgeführt wurden und sämtliche Tätigkeiten und Maßnahmen der Bf darauf gerichtet sind, Menschen mit lautsprachlicher Behinderung bzw Menschen ohne Lautsprache mittels Computer Unterstützter Kommunikation buchstäblich eine Stimme zu geben und Menschen aller Altersstufen mittels Assistierenden Technologien die Teilhabe an Bildung, Beschäftigung, Kultur und Gemeinschaft zu ermöglichen (Eidesstättige Erklärung ON 12).

III. Beweiswürdigung:

III.1. In der Sache selbst (II) ergeben sich die Feststellungen aus folgenden Überlegungen: Der Verträge vom 1. Juli 2008 und vom 17. November 2016 befinden sich im Behördenakt (ON 4 und ON 9). Der Wortlaut der beiden Verträge wird den Feststellungen zu Grunde gelegt. Die unter Punkt II.2. und II.3. enthaltenen Textpassagen werden bereits in der Beschwerdevorentscheidung wieder gegeben.

III.2. Bei der Bf handelt es sich unbestritten um eine spendenbegünstigte Einrichtung iSd § 4a Abs 3 Z 6 ESTG. Der erkennende Richter hat keinen Zweifel daran, dass die eidesstättige Erklärung des Geschäftsführers der Bf (ON 12 des Gerichtsaktes) den Tatsachen entspricht. Diese konnte daher bedenkenlos im Einvernehmen mit der belangten Behörde den Feststellungen (Punkt II.4.) zu Grunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 8 Kommunalsteuergesetz lautet:

Von der Kommunalsteuer sind befreit:

1. Das Unternehmen ÖBB-Gesellschaften (§ 3 Abs. 4) und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66% der Bemessungsgrundlage;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung). § 5 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

IV.2. Die Bf weist auf die Entscheidung des VwGH Ra 2018/15/0030 hin. Darin führt der VwGH aus:

„26 Von den allgemeinen Regelungen über die steuerliche Behandlung gemeinnütziger Körperschaften nach §§ 34 ff BAO iVm den materiellen Abgabenvorschriften unterscheidet sich die Regelung des § 8 Z 2 KommStG auch dadurch, dass sie ausdrücklich eine besondere Form der partiellen Abgaben-befreiung vorsieht. Anwendbar ist § 8 Z 2 KommStG nämlich, "soweit" Körperschaften bestimmten, konkret umschriebenen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecke dienen.

27 Angesichts dieser Besonderheit des § 8 Z 2 KommStG ist es verfehlt, mildtätig bzw. gemeinnützig tätige Abgabepflichtige mit der Begründung von jedweder Befreiung auszuschließen, dass die von ihnen verfolgte Tätigkeit sich nicht ausschließlich an Jugendliche oder an Menschen mit Behinderung richtet.

28 Unter Hinweis auf den Begünstigungscharakter des § 8 Z 2 KommStG hat das LVwG Feststellungen dahingehend, in welchem Ausmaß schwer vermittelbare Jugendliche oder Personen mit Behinderung seitens der Revisionswerberin unterstützt wurden und insoweit eine begünstigungsfähige Tätigkeit vorliegen könnte, nicht getroffen. Diese Feststellungen wären aber notwendig gewesen, um § 8 Z 2 KommStG im Revisionsfall rechtsrichtig anzuwenden. Sie sind auch nicht dadurch überflüssig geworden, dass die Revisionswerberin ursprünglich die gänzliche Befreiung von der Kommunalsteuer beantragt hat, hat sie doch die (teilweise) Betreuung von Jugendlichen und Personen mit Behinderung im Verfahren stets behauptet. Vor diesem Hintergrund wäre es aber Aufgabe des Verwaltungsgerichts iSd § 279 BAO gewesen, diesbezügliche Feststellungen - gegebenenfalls nach ergänzenden Ermittlungen (wie einer konkreten Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen an die Revisionswerberin) - zu treffen, wobei eine nähere Bestimmung des begünstigungsfähigen Bereichs der Höhe nach grundsätzlich auch im Schätzungswege in Betracht kommt.

29 Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen prävalierender Rechtswidrigkeit des Inhaltes (Fehlen wesentlicher Feststellungen auf Grund unrichtiger Rechtsansicht) gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.“

IV.3. In der Beschwerdevorentscheidung führt die belangte Behörde dazu aus, die im zit. Revisionsfall vorliegende Satzung sei zwar über die in § 8 Z 2 KommStG begünstigungsfähige Tätigkeit hinausgegangen, sei im Übrigen aber mit dem begünstigten Unternehmenszweck kongruent gewesen, als Überschüsse oder die Zuwendung von Mitteln an die Gesellschaft ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft (sohin also auch für den partiell kommunalsteuerbefreiten Teil) verwendet werden dürfen. Die Bf hält dem im Vorlageantrag entgegen, es bestehe ein Widerspruch, wenn die Abgabenbehörde es für ausreichend erachte, dass die Satzung über die begünstigten Zwecke iSD § 8 Z 2 KommStG hinausgehe und die Überschüsse teilweise für begünstigte Zwecke iSd § 8 Z 2 KommStG verwendet werden dürften.

IV.4. Die belangte Behörde räumt bereits in der Beschwerdevorentscheidung ein, es sei nach dem derzeitigen Ermittlungsstand davon auszugehen, dass in der Tat mildtätige bzw gemeinnützige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitspflege ohne anderweitige Betätigungen durchgeführt werden. Tatsächlich hat sich die Bf im beschwerdegegenständlichen Zeitraum 2015 bis 2019 im Einklang mit ihrer Satzung (Punkt II.2. und II.3.) ausschließlich der Behindertenfürsorge sowie der Alten- und Krankenfürsorge gewidmet (s. Punkt II.4.). Damit wurde ausschließlich – und nicht etwa nur partiell – eine begünstigte Tätigkeit iSd § 8 Z 2 KommStG ausgeübt. Der von der belangten Behörde beanstandete Punkt 13 der Satzung steht der Anwendung des § 8 Z 2 KommStG nicht entgegen. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des VwGH (Ra 2018/15/0030) geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl